

# REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

## Schule und Bildung

Postfach 10 36 42 70031 Stuttgart

FAX: 0711 904-17999

E-Mail: abteilung7@rps.bwl.de

An die  
Beruflichen Ersatzschulen  
in freier Trägerschaft

Stuttgart 04.03.2015  
Name Herr Gayer  
Durchwahl 0711 904-17200  
Telefax 0711 904-17690  
Aktenzeichen 76-6460.1/47  
(Bitte bei Antwort angeben)

### im Regierungsbezirk Stuttgart

## Genügende Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte

Sehr geehrte Damen und Herren,

die immer noch zunehmende Zahl neuer Schulen in freier Trägerschaft erfordert von uns kontinuierlich Überlegungen, wie wir unsere Aufgaben effizienter erledigen können. Dabei ist es uns ein Anliegen, Lösungen zu finden, die auch die privaten Schulträger entlasten können.

Eine uns bereits vom Grundgesetz vorgegebene Aufgabe ist es, zu prüfen, ob die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist. Nach Ziff. 7 der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz (PSchG) ist die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer u. A. dann als genügend gesichert anzusehen, wenn ein **schriftlicher Anstellungsvertrag** abgeschlossen und darin der **Gesamtumfang der dienstlichen Verpflichtungen und der Anspruch auf Urlaub festgelegt** ist und wenn die Bezüge und Nebenleistungen nicht wesentlich hinter denen vergleichbarer Lehrer an öffentlichen Schulen zurückstehen. Die Bezüge stehen dann nicht wesentlich zurück, wenn sie **nicht geringer als 80% der Vergütung einer entsprechenden Lehrkraft an öffentlichen Schulen** sind. Grundlage für die Vergleichsberechnung nach Ziff. 7 Abs. 1 Nr. 2 VVPSchG ist der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 15 TV-L und dem jeweiligen Tabellenentgelt gem. tariflicher Regelung. Maßgebend sind danach die mitgebrachten Bildungsvoraussetzungen (z.B. „wissenschaftliche Hochschulbildung“) und die dadurch erworbenen fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in einem Schulfach i.V.m. der Besoldungsgruppe, in welcher die Lehrkraft im Eingangsamt einer entsprechenden im Beamtenverhältnis auszuübenden Tätigkeit stünde (z.B. wissenschaftlicher Unterricht an einer berufli-

chen Schule = A 13), sowie die Dauer einer einschlägigen Berufserfahrung beim selben oder ggf. einem anderen Arbeitgeber gem. § 16 TV-L .

Bei nebenamtlich und nebenberuflich tätigen Lehrkräften bedarf die Sicherheit der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung keines Nachweises.

Wir haben nun bei dem für die Meldung der Lehrkräfte (im Zusammenhang mit der Genehmigung bzw. turnusmäßig zum Unterrichtsbeginn) zu verwendenden Formblatt (welches auf unserer Homepage eingestellt ist) eine zusätzliche Rubrik eingefügt, in der der Schulträger **bestätigt**, dass eine wirtschaftliche Sicherung in dem dargestellten Sinn gegeben ist bzw. dass eine nebenberufliche Tätigkeit vorliegt.

**Die Vorlage der individuellen schriftlichen Arbeitsverträge ist dann nur noch bei den Schulen gem. § 18 Abs. 3 u. Abs. 4 PSchG erforderlich.**

Wir behalten uns allerdings vor, stichprobenartige Prüfungen vorzunehmen. Dazu sind uns auf Anforderung die einzelnen Arbeitsverträge bzw. die **von den Lehrkräften unterschriebenen Erklärungen** über eine nebenberufliche Ausübung der Tätigkeit vorzulegen.

Rechtsgrundlage für dieses Einsichtsrecht ist Nr. 1 S. 2 VVPSchG.

Wir weisen darauf hin, dass die Gewährleistung der genügenden Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte eine **zwingende Genehmigungsvoraussetzung** darstellt. Die Erfüllung dieser Voraussetzung muss nicht nur zum Zeitpunkt der Genehmigung gegeben sein, sondern muss während der gesamten Dauer des Bestehens der Schule erfüllt bleiben. Bei einem nachträglichen Wegfall der Genehmigungsvoraussetzung ist ein Widerruf der Genehmigung gem. § 49 Abs. 2 Nr. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz möglich. Konnte die Genehmigungsvoraussetzung zum Genehmigungszeitpunkt noch nicht abschließend geprüft werden, kann der Widerruf der Genehmigung § 36 Abs.1, 2.Alt. i.V.m. § 49 Abs.2 Nr.1 LVwVfG vorbehalten werden. War die abgegebene Bestätigung in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig kommt eine Rücknahme der Genehmigung nach § 48 LVwVfG in Betracht.

Wir bedanken uns bereits jetzt für Ihre Kooperation. Nach unserer Einschätzung dürfte dadurch eine Verwaltungsvereinfachung eintreten und eine zügigere Bearbeitung von Genehmigungsanträgen ermöglicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernhard Gayer